Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Steinfurt GmbH
zu der Niederdruckanschlussverordnung – NDAV

Gültig ab 01.08.2011

1 Netzanschluss gemäß § 5 NDAV

1.1 Die Herstellung, Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von Stadtwerke Steinfurt GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2 Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3 Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 11 NDAV

3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsgebiet erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Herstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des den Anschlussnehmer betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsanlagen (Ortsnetzanlagen und notwendige Zuführungsleitungen).

Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten von der Stadtwerke Steinfurt GmbH festgelegt.

3.2 Der vom Anschlussnehmer zu zahlender Baukostenzuschuss errechnet sich wie folgt:

$$BKZ = 0{,}5 \cdot K \cdot P / \Sigma P$$

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlender Baukostenzuschuss in Euro

K: Den Niederdruckanschlussnehmer im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile

P: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende, gleichzeitig benötigte Leistung in kW) unter Berücksichtigung der Durchmischung

ΣP: Die Summe der P für alle der Versorgung der Niederdruckanschlussnehmer – einschließlich der noch zu erwartenden Niederdruckanschussnehmer – dienenden Netzanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

3.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1 und 1.2.

4 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Steinfurt GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreichrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, sofern im Netzanschlussvertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

4.2 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der Stadtwerke Steinfurt GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (**Anlage 1**) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) angemessen berücksichtigt.

4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung des Netzanschlusses zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der Stadtwerke Steinfurt GmbH fordert.

5 Abschlagszahlungen; Vorauszahlungen / Sicherheitsleistung gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

5.2 Bei größeren Objekten oder wenn von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt werden, kann die Stadtwerke Steinfurt GmbH angemessene Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

6 Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

6.1 Die Stadtwerke Steinfurt GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilnetz an.

Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von Stadtwerke Steinfurt GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

6.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage durch die Stadtwerke Steinfurt GmbH werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) in Rechnung gestellt.

6.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (**Anlage 1**).

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

7 Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

7.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer der Stadtwerke Steinfurt GmbH zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) in Rechnung gestellt. Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Die Stadtwerke Steinfurt GmbH behält sich vor, die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird von der Stadtwerke Steinfurt GmbH von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

7.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die Stadtwerke Steinfurt GmbH für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen. Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen hat, sind diese der Stadtwerke Steinfurt GmbH nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

9 Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

9.1 Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Steinfurt GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den unter www.stadtwerke-steinfurt.de veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Steinfurt GmbH festgelegt.

10 Ablesung der Messeinrichtungen

Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von der Stadtwerke Steinfurt GmbH zu bestimmenden Zeitabständen nach Aufforderung durch die Stadtwerke Steinfurt GmbH durch den Anschussnutzer selbst.

Die Stadtwerke Steinfurt GmbH wird dem Anschlussnutzer zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtungen eine Ablesekarte übersenden. Der Anschlussnutzer hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Steinfurt GmbH mitzuteilen. Teilt der Anschlussnutzer den Ablesestand nicht innerhalb von 4 Wochen der Stadtwerke Steinfurt GmbH mit, so ist Stadtwerke Steinfurt GmbH berechtigt, den Verbrauch des Anschlussnutzers auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorlage von Ablesewerten (z. B. Neuanschlussnutzer) auf Basis eines durchschnittlichen Gasverbrauches von vergleichbaren Anschlussnutzern zu schätzen.

11 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

11.1 Rechnung und Abschlagsforderungen der Stadtwerke Steinfurt GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann die Stadtwerke Steinfurt GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (**Anlage 1**) berechnen. Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Die Stadtwerke Steinfurt GmbH behält sich vor, die tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

11.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Steinfurt GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Steinfurt GmbH.

11.3 Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer hat der Stadtwerke Steinfurt GmbH anfallende Kosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

12 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Die Bestimmungen zu Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 EnWG.

13 In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.08.2011 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Steinfurt GmbH vom 01.10.2010.

Anlage 1: Preisblatt vom 01.08.2011